20. Beilage im Jahre 1954 zu den stenographischen Sitzungsberichten
des XVII. Vorarlberger Landtages

Regierungsvorlage **Beilage 20**

Gesetz

über die Abänderung der Landtagswahlordnung.

Der Vorarlberger Landtag hat beschlossen:

Die Landtagswahlordnung, LGBl. Nr. 28/1949, wird abgeändert wie folgt:

1) § 4 hat zu lauten:

„(1) Jede Gemeinde bildet wenigstens einen Wahlsprengel.

(2) Gemeinden mit mehr als 1000 Einwohnern und Gemeinden mit großer räumlicher Ausdehnung können nach Bedarf in zwei oder mehrere Wahlsprengel geteilt werden.

(3) Besondere Wahlsprengel können auch für jene Wahlberechtigten geschaffen werden, die sich am Wahltage in einer Heil- oder Pflegeanstalt in Pflege befinden oder dort Dienst verrichten.

(4) Die Festsetzung und Abgrenzung der Wahlsprengel obliegt der Gemeindewahlbehörde. In Gemeinden, die gemäß Abs. (2) in mehrere Wahlsprengel geteilt sind, hat die Gemeindewahlbehörde einen Wahlsprengel zu bestimmen, in dem die auf Grund einer Wahlkarte Wählenden ihr Wahlrecht ausüben können."

2) § 6 hat zu lauten:

„(1) Die Wahlberechtigten üben ihr Wahlrecht in der Regel in jenem Wahlsprengel aus, in dessen abgeschlossenem Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

(2) Auf Grund einer Wahlkarte können ihr Wahlrecht außerhalb des in Abs. (1) bezeichneten Wahlsprengels ausüben:

a) Wahlberechtigte, die zwischen dem Tag der Wahlausschreibung (Stichtag) und dem Wahltag ihren Aufenthalt zu Studienzwecken oder ihren ordentlichen Wohnsitz in eine andere Gemeinde verlegen oder sich am Wahltag in Ausübung eines öffentlichen Dienstes, z. B. als Eisenbahnbedienstete, außerhalb ihrer Wohngemeinde aufhalten müssen. Sie haben in Gemeinden, die in mehrere Wahlsprengel eingeteilt sind, ihr Wahlrecht in dem für sie bestimmten Wahlsprengel auszuüben.

b) Wahlberechtigte, die sich am Wahltag in einer Heil- oder Pflegeanstalt in Pflege befinden oder dort Dienst verrichten, sofern für diese Anstalt ein besonderer Wahlsprengel geschaffen worden ist.

c) Wahlberechtigte, die am Wahltag bei einer Wahlbehörde als Mitglieder, Wahlzeugen oder Hilfskräfte tätig sind, vor dieser Wahlbehörde.

(3) Die Wahlkarte ist den Wahlberechtigten von der Gemeindewahlbehörde jener Gemeinde, in deren abgeschlossenem Wählerverzeichnis sie eingetragen sind, nach dem im Anhang folgenden Muster auszustellen, wenn sie unter Nachweis der hiefür gemäß Abs. (2) nötigen Voraussetzungen spätestens am Tage vor der Wahl schriftlich oder mündlich darum ansuchen. Gegen die Verweigerung der Wahlkarte steht ein Rechtsmittel nicht zu. Die Ausfertigung von Gleichstücken für verlorene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten ist nicht zulässig.

(4) Die Ausstellung der Wahlkarte ist im Wählerverzeichnis beim Namen des Wahlberechtigten auffällig anzumerken.

(5) Die Besitzer von Wahlkarten können ihr Wahlrecht gegen Rückgabe der Wahlkarte auch in dem gemäß Abs. (1) für sie zuständigen Wahlsprengel ausüben."

3) In § 11 ist folgender Abs. (5) anzufügen:

„(5) Soweit geeignete Beisitzer und Ersatzmänner von den Parteien nicht fristgerecht vorgeschlagen werden, sind sie aus den am Sitz der zu bestellenden Wahlbehörde wahlberechtigten Personen von Amts wegen zu berufen."

4) In Abs. (4) des § 12 ist als zweiter Satz anzufügen:

„Wer die Annahme oder die Ausübung dieses Amtes verweigert, begeht eine Verwaltungsübertretung."

5) Dem § 39 ist folgender Satz anzufügen:

„Eine Übergabe des Wählerverzeichnisses an die für die besonderen Wahlsprengel (§ 4, Abs. (3)) eingerichteten Sprengelwahlbehörden findet nicht statt."

6) In Abs. (2), Z. 2 des § 41, haben an die Stelle der Worte „und der Adresse" ein Beistrich und anschließend die Worte „der Adresse und der eigenhändigen Unterschrift" zu treten.

7) § 47 hat zu lauten:

„(1) Die Gemeindewahlbehörde bestimmt für jeden Wahlsprengel das Wahllokal sowie Beginn und Dauer der Stimmabgabe (Wahlzeit). Wenn für Heil- und Pflegeanstalten des Gemeindebereiches ein besonderer Wahlsprengel eingerichtet ist, so ist das Wahllokal und die Wahlzeit für jede dieser Anstalten besonders festzusetzen.

(2) Die Wahlzeit ist so festzusetzen, daß die Ausübung des Wahlrechtes für alle Wähler gesichert ist.

(3) Die Wahlsprengel, die Wahllokale und die Wahlzeiten sind vom Gemeindewahlleiter spätestens sieben Tage vor dem Wahltag auf ortsübliche Weise, jedenfalls auch durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde und an den Gebäuden der Wahllokale kundzumachen, sowie der Bezirkswahlbehörde und der Landeswahlbehörde zur Kenntnis zu bringen."

8) § 49 hat zu lauten:

„(1) Im Gebäude des Wahllokales und in einem von der Gemeindewahlbehörde zu bestimmenden Umkreis um dasselbe ist am Wahltag jede Art der Wahlwerbung, insbesondere durch Ansprachen an die Wähler, durch Anschlag oder Verteilung von Wahlaufrufen oder Wahlwerbelisten u. dgl., ferner jede Ansammlung sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten. Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die von den im Verbotsbereich Dienst leistenden öffentlichen Sicherheitsorganen nach ihren dienstlichen Vorschriften zu tragen sind.

(2) Es ist dafür zu sorgen, daß der Verkehr der Wähler zu und von dem Wahllokal sich ungestört vollziehen kann.

(3) Die Übertretung der in Abs. (1) bezeichneten Verbote wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 1000 Schilling oder Arrest bis zu vier Wochen geahndet.

(4) Die gemäß Abs. (1) bestehenden Verbote und der Umkreis, in dem sie gelten, sind vom Gemeindewahlleiter mit einem Hinweis auf die für die Übertretung der Verbote angedrohte Strafe auf ortsübliche Weise, jedenfalls auch durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde und an den Gebäuden der Wahllokale kundzumachen. Die Kundmachung kann mit der durch § 47, Abs. (3), vorgeschriebenen vereinigt werden."

9) In Abs. (1) des § 54 sind nach dem Worte „legt" die Worte „gegebenenfalls seine Wahlkarte (§ 6) und seinen Wahlausweis (§ 40) sowie" einzufügen.

10) In § 54 ist folgender Abs. (5) anzufügen:

„(5) Wenn für Heil- und Pflegeanstalten besondere Wahlsprengel gemäß § 4, Abs. (3), geschaffen sind, so hat die Sprengelwahlbehörde, nachdem die gehfähigen Wahlberechtigten ihre Stimmen im vorgeschriebenen Wahllokal abgegeben haben, die Stimmen der bettlägerigen Wahlberechtigten in deren Liegeräumen entgegenzunehmen. Hiebei sind die für die Stimmabgabe bestehenden allgemeinen Vorschriften zu beachten, insbesondere ist durch geeignete Vorkehrungen dafür zu sorgen, daß die Wahlberechtigten bei der Ausfüllung des Stimmzettels und dessen Einlegung in das Wahlkuvert nicht beobachtet werden können. Der leitende Anstaltsarzt kann in Einzelfällen Anstaltspfleglingen die Ausübung des Wahlrechtes aus gewichtigen medizinischen Gründen untersagen."

11) Abs. (2) des § 55 hat zu lauten:

„(2) Wahlkartenwähler haben die Wahlkarte bei der Stimmabgabe abzugeben. Die Wahlkarte ist mit der den Wähler betreffenden Zahl des Abstimmungsverzeichnisses zu versehen und der Niederschrift über den Wahlvorgang anzuschließen. Wenn der Wahlsprengel nicht ausschließlich für Wahlkartenwähler bestimmt ist, so sind deren Namen im Wählerverzeichnis unter fortlaufenden Zahlen anzufügen und in der Niederschrift über den Wahlvorgang anzumerken."

12) In Abs. (3) des § 60 hat die Bestimmung lit. b) zu lauten: „b) 20—22 cm lang und 13 bis 15 cm breit ist und"

13) In Abs. (6), lit. b), des § 60 hat das Wort „wesentlich" zu entfallen.

14) § 83 hat zu lauten:

„Beginn und Lauf einer in diesem Gesetz vorgesehenen Frist werden durch Sonntage oder andere öffentliche Ruhetage nicht behindert. Die Tage des Postenlaufes werden in die Frist eingerechnet. Zur Entgegennahme von Anbringen sind die Wahlbehörden nur während der Amtsstunden verpflichtet. Sie

haben Amtsstunden auch für Sonntage und andere öffentliche Ruhetage festzusetzen, wenn in diesem Gesetz festgesetzte Fristen an solchen Tagen ablaufen. Die Amtsstunden der Wahlbehörden sind ortsüblich, jedenfalls auch durch Anschlag am Amtsraum der Wahlbehörde kundzumachen."

15) Der bisherige § 83 hat die neue Bezeichnung „§ 84" zu erhalten.

Anlage

Gemeinde: Wahlsprengel

Wahlkarte

Zu- und Vorname:

Beruf, Geburtsjahr, Familienstand:

Wohnungsanschrift:

ist im abgeschlossenen Wählerverzeichnis des Wahlsprengels unter Zl. . . . eingetragen und berechtigt, das Wahlrecht außerhalb des vorbezeichneten Wahlsprengels auszuüben.

Die Wahlkarte entbindet ihren Inhaber nicht vom vorgeschriebenen Identitätsnachweis. Sie ist bei der Stimmabgabe der Wahlbehörde zu übergeben.

. , am Der Gemeindewahlleiter:

Bericht

Die Erfahrungen, die anläßlich der Landtagswahlen im Jahre 1949 mit der geltenden Landtagswahlordnung, LGBl. Nr. 28/1949, gemacht wurden, lassen einige Änderungen und Ergänzungen dieses Gesetzes angezeigt erscheinen. Die vorgesehenen Gesetzesänderungen bezwecken die Beseitigung aufgetretener Unklarheiten und die Anpassung des Gesetzes an die tatsächlichen Gegebenheiten. Es handelt sich hiebei um Gesetzesänderungen, denen in ihrer Auswirkung auf den Vorgang und das Ergebnis der Wahl keine besondere Bedeutung zukommt und die die Grundgedanken der Landtagswahlordnung unberührt lassen. Im einzelnen wird bemerkt:

Zu 1.): Um den am Wahltage in einer Heil- und Pflegeanstalt befindlichen Wahlberechtigten die Stimmabgabe zu erleichtern oder überhaupt zu ermöglichen, ist über Anregung von Spitalsgemeinden die Errichtung besonderer Wahlsprengel vorgesehen. Die Stimmabgabe dieses Personenkreises auf Grund von Wahlkarten vor „fliegenden" Wahlbehörden ist bereits bisher geübt worden und hat sich als praktisch und zweckmäßig erwiesen. Sie soll nun gesetzlich fundiert werden. Auch in der Nationalratswahlordnung ist diesem Bedürfnis der Praxis Rechnung getragen worden.

Ferner soll die Festsetzung und Abgrenzung der Wahlsprengel sowie die Bestimmung des für Wahlkartenwähler zuständigen Sprengels der Gemeindewahlbehörde und nicht wie bisher der Bezirkswahlbehörde obliegen. Dieser Änderung liegt der Gedanke zugrunde, daß die Gemeindewahlbehörde die maßgeblichen Verhältnisse am besten beurteilen kann, so daß es nicht zweckmäßig erscheint, mit dieser Aufgabe die Bezirksverwaltungsbehörde zu belasten. Auch die Nationalratswahlordnung hat diese Funktion den Gemeindewahlbehörden übertragen. Im übrigen kommt der Übertragung dieser Zuständigkeit keine besondere Bedeutung zu, da sich die Einteilung der Wahlsprengel wohl für lange Zeit kaum ändern wird.

Zu 2.): Diese Änderung verfolgt vor allem den Zweck, im Interesse einer klaren

und übersichtlichen Rechtslage die bisher im Verordnungswege zu treffenden Anordnungen über Inhalt und Ausstellung der Wahlkarte sowie die Voraussetzungen hiefür im Gesetze selbst zu regeln. Durch diese Zusammenfassung der Wahlvorschriften sollen Verfahrensmängel und langwierige Berufungsverfahren tunlichst unterbunden werden. Die nun in das Gesetz selbst eingebauten Bestimmungen lehnen sich weitgehend an die Nationalratswahlordnung an. Die weiteren Änderungen ergeben sich aus der Neufassung des § 4.

Zu 3): Die Parteien haben von ihrem Vorschlagsrecht für die Bestellung der Beisitzer der Wahlbehörde und ihrer Ersatzmänner mehrfach nicht oder nur unzureichend Gebrauch gemacht. Die Bürgermeister sind in diesen Fällen angewiesen worden, geeignete Personen von Amts wegen vorzuschlagen. Diese unentbehrliche Notmaßnahme soll nun gesetzlich untermauert werden.

Zu 4): Die Festsetzung einer Verpflichtung hat nur dann einen Wert, wenn die Nichtbefolgung dieser Verpflichtung unter Sanktion gestellt wird. Diesem Erfordernis soll durch die gegenständliche Ergänzung Rechnung getragen werden.

Zu 5): Dieser Bestimmung liegt der Umstand zugrunde, daß vor den Sprengelwahlbehörden der für die Heil- und Pflegeanstalten vorgesehenen besonderen Wahlsprengel nur Wahlkartenwähler ihr Stimmrecht ausüben können. Die Übergabe des Wählerverzeichnisses an diese Wahlbehörden wäre daher inhaltlich nicht gerechtfertigt und würde lediglich eine Verwaltungserschwerung darstellen.

Zu 6): Es ist vorgekommen, daß Wahlvertreter ohne ihre Zustimmung auf Wahlvorschläge gesetzt wurden, so daß sie erst auf Grund der Veröffentlichung der Parteilisten von ihrer Kandidatur Kenntnis erhalten haben und dann unter Protest auf ihre Kandidatur verzichteten. Diesem Mißstand soll die vorgesehene Änderung vorbeugen.

Zu 7): Diese Änderung ergibt sich als Folge der unter Punkt 1) vorgesehenen Bestimmung, wonach die Festsetzung und Abgrenzung der Wahlsprengel nicht mehr von der Bezirksverwaltungsbehörde, sondern von der Gemeindewahlbehörde vorzunehmen ist. Es treffen hiefür dieselben Motive zu, wie sie an der erwähnten Stelle bereits ausgeführt wurden. Weiter wurde die im Abs. (3) vorgesehene Frist aus Zweckmäßigkeitsgründen an die entsprechende Frist der Gemeindewahlordnung angeglichen.

Zu 8): Die Festsetzung des Verbotsbereiches stellt eine rein örtliche Sicherheitsmaßnahme dar und soll daher in Hinkunft der Gemeindewahlbehörde überlassen sein, wie dies auch für die Nationalratswahlen und Gemeindewahlen schon bisher vorgesehen war. Ferner ist das Alkoholverbot für den Wahltag wohl entbehrlich, zumal es schon bisher meist nur auf dem Papier stand und angesichts der politischen Besonnenheit der Vorarlberger Bevölkerung als unnötige Bevormundung empfunden wird. Aus diesen beiden Erwägungen ergibt sich die vorgesehene Neufassung dieser Gesetzesstelle.

Zu 9): Ein Hinweis auf die Wahlkarte und den Wahlausweis erscheint bei der Bedeutung dieser Ausweispapiere wohl angezeigt.

Zu 10): Die Schaffung der besonderen Wahlsprengel für Heil- und Pflegeanstalten machte die Regelung der Stimmabgabe vor der fliegenden Wahlbehörde notwendig. Die vorgesehene Fassung entspricht weitgehend der bezüglichen Regelung in der Nationalratswahlordnung, die sich bereits als brauchbar erwiesen hat. Das Untersagungsrecht des leitenden Anstaltsarztes, das in der Nationalratswahlordnung gleichfalls enthalten ist, soll verhindern, daß die Ausübung des Wahlrechtes eine besondere Gefährdung des Gesundheitszustandes eines Patienten zur Folge hat oder daß eine Gefährdung der Umwelt (z. B. bei Infektionskranken) eintreten kann.

Zu 11): Die Abänderung ergibt sich zum Teil aus der Notwendigkeit, die Pflicht zur Abgabe der Wahlkarten gesetzlich vorzuschreiben, zum Teil aus der Errichtung besonderer Wahlsprengel für Heil- und Pflegeanstalten, wo nur Wahlkartenwähler ihr Stimmrecht ausüben können.

Zu 12): Diese Änderung dient der möglichsten Wahrung des verfassungsrechtlich geforderten Wahlgeheimnisses. Es steht nämlich dem Wähler nicht frei, für seine Person auf das Wahlgeheimnis zu verzichten, da hiedurch nach dem Muster aller totalitären Regime zwangsläufig das Wahlgeheimnis jener Wähler verletzt wird, die auf die Geheimhaltung nicht verzichten. Zur Sicherung des Wahlgeheimnisses erscheint es angebracht, auch die Größe des Stimmzettels ge-

nauer wie bisher vorzuschreiben, da der Wahlleiter aus der verschiedenen Größe des Stimmzettels, die sich besonders beim gefalteten Stimmzettel im Kuvert feststellen läßt, auf die Art der Wahl schließen kann. Auf die Vorschrift, daß die Wahlkuverte durch den Wahlleiter in die Urne zu legen sind, kann nämlich nicht verzichtet werden, da nur auf diesem Wege das Einwerfen mehrerer Kuverte zuverlässig verhindert werden kann. Die neuen Ausmaße des Stimmzettels wurden so gewählt, daß die Namen aller zu wählenden Vertreter und Ersatzmänner darauf deutlich leserlich Platz finden können. Diese Größe macht für die Einlegung des Stimmzettels in das Wahlkuvert eine einmalige Faltung desselben notwendig. Die Verwendung doppelt so großer Stimmzettel soll nicht mehr gestattet sein.

Zu 13): Die Ausmaße der Stimmzettel sind so geregelt, daß der erwünschte Spielraum reichlich geboten ist. Es soll daher das Wort „wesentlich", das lediglich Unklarheit schafft, entfernt werden.

Zu 14): Das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz, das u. a. auch die Berechnung der Fristen regelt, findet auf die Vorschriften zur Durchführung der Wahlen zum Landtag keine Anwendung. Eine Ausnahme besteht lediglich hinsichtlich des Strafverfahrens. Es erscheint daher notwendig, die Berechnung der in diesem Gesetz vorgesehenen Fristen zu regeln, was am zweckmäßigsten in einem neuen § 83 erfolgen kann. Da im Wahlverfahren die Zeit immer knapp bemessen ist, konnte auf die entsprechenden Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes nicht zurückgegriffen werden. Die Sonderregelung lehnt sich daher an die entsprechende Bestimmung der Nationalratswahlordnung an. Bei dieser Gelegenheit soll auch in der aufgetauchten Streitfrage, ob Fristen bis zum Schluß der Amtsstunden oder bis 24 Uhr des letzten Fristtages ausgenutzt werden können, Klarheit geschaffen werden.

Zu 15): Diese Änderung ergibt sich als Folge der Einschiebung des neuen § 83.